

Reglement über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsreglement)

INHALTSVERZEICHNIS		<u>Seite</u>
	1. ALLGEMEINES	2
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
Art. 2	Anlagen und Räume	2
	2. BENÜTZUNG	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Bewilligung	3
Art. 5	Benützungs- und Öffnungszeiten	3
Art. 6	Prioritäten	3
Art. 7	Regelung der Benützung	4
Art. 8	Pflichten der Benützenden	4
Art. 9	Widerruf	4
Art. 10	Dorfzentrum	5
	3. ENTGELT	5
Art. 11	Grundsatz	5
Art. 12	Vereine und Parteien	5
Art. 13	Weitere Organisationen	6
Art. 14	Liste	6
Art. 15	Einrichtungen, besondere Leistungen	6
Art. 16	Härtefälle	6
	4. WEITERE BESTIMMUNGEN	6
Art. 17	Haftung	6
Art. 18	Streitigkeiten	7
Art. 19	Strafbestimmungen	7
Art. 20	Ausführungsbestimmungen	7
	5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 21	Übergangsrecht	7
Art. 22	Inkrafttreten	8
	Bestätigung	8
	Auflage, Fakultatives Referendum, Publikation	

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt

gestützt auf Artikel 35 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003
(Stand 20. Oktober 2016)

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER ANLAGEN, RÄUME UND EINRICHTUNGEN (BENÜTZUNGSREGLEMENT)

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Gegenstand
und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen durch Dritte, namentlich
- a. die Voraussetzungen, die Prioritäten und die rechtliche Regelung der Benützung,
 - b. die Rechte und Pflichten der Benützenden,
 - c. das für die Benützung geschuldete Entgelt sowie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Benützung.

² Das Reglement gilt für alle gemeindeeigenen Anlagen und Räume nach Artikel 2 und ihren dazugehörenden Einrichtungen.

Art. 2

Anlagen und Räume

¹ Anlagen und Räume im Sinne dieses Reglements sind Aussenanlagen, Gebäude oder einzelne Räume, die im Eigentum der Gemeinde Belp (Gemeinde) sind und nicht ausschliesslich einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen (Exklusivnutzung), insbesondere

- a. Schulhäuser und die darin befindlichen Räumlichkeiten,
- b. Turn- und Sporthallen und die dazu gehörenden Garderoben und Toiletten,
- c. Nebengebäude und -räume zu solchen Gebäuden,
- d. Aussenanlagen wie Pausen- und Spielplätze, Sportanlagen und der Dorfplatz Kreuz,
- e. die Zivilschutzanlage und das Feuerwehrmagazin,
- f. Räumlichkeiten im Dorfzentrum und im Schloss Belp.

² Fest an Dritte vermietete oder verpachtete Anlagen und Räume sind keine gemeindeeigenen Anlagen oder Räume im Sinne dieses Reglements. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

³ Die Befreiung vom Entgelt gilt nicht für die Benützung von Anlagen zum Parkieren von Fahrzeugen. Es gelten die Bestimmungen der Parkplatzverordnung.

2. BENÜTZUNG

- Art. 3**
- Grundsätze
- ¹ Die gemeindeeigenen Anlagen, Räume und Einrichtungen stehen in erster Linie der Gemeinde zur Verfügung.
 - ² Die Benützung durch Dritte darf den Gebrauch durch die Gemeinde nicht beeinträchtigen.
 - ³ Die Benützung ist, unabhängig von der Bewilligungspflicht, nur im Rahmen der vor Ort angeschlagenen oder in anderer Art bekannt gemachten Vorschriften (Haus- oder Platzordnung) zulässig.
- Art. 4**
- Bewilligung
- ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen, Räume und Einrichtungen durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
 - ² Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.
 - ³ Die Bewilligung kann für eine einmalige Benützung oder für die Dauerbenützung während einer bestimmten Zeit erteilt werden.
 - ⁴ Keine Bewilligung wird erteilt für menschenverachtende, rassistische oder sexistische Veranstaltungen.
 - ⁵ Die Benützung von Aussenanlagen der Schulen ausserhalb der Unterrichtszeiten und von Plätzen im Rahmen des Gemeindegebrauchs ist bewilligungsfrei.
- Art. 5**
- Benützungs- und Öffnungszeiten
- ¹ Die Benützung von Anlagen, Räumen und Einrichtungen von Karfreitag bis Ostermontag, an Auffahrt, an Pfingsten, am Pfingstmontag, am 1. August sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar, erfordert die Zustimmung der Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Öffnungszeiten während des Tages in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 20).
- Art. 6**
- Prioritäten
- ¹ Bewerben sich mehrere Personen oder Organisationen gleichzeitig um die Benützung bestimmter Anlagen, Räume und Einrichtungen, gelten die folgenden Prioritäten:
 - a. Die Benützung zu kulturellen, politischen, sozialen, sportbezogenen und anderen ideellen Zwecken hat Vorrang vor kommerziellen Nutzungen.
 - b. Personen und Vereinigungen aus Belp haben Vorrang vor auswärtigen.
 - c. Vereinigungen haben Vorrang vor einzelnen Personen.
 - ² Die Gemeinde hat in jedem Fall den Vorrang.

- Art. 7**
- Regelung der Benützung
- ¹ Die Verwaltung erteilt die Bewilligung und regelt die Benützung im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Artikel 20) durch schriftlichen Vertrag mit der berechtigten Person oder Organisation.
- ² Sie regelt im Vertrag namentlich
- a. die zur Verfügung stehenden Anlagen, Räume und Einrichtungen,
 - b. den Zweck und die Zeitdauer der Benützung,
 - c. die für die Benützung verantwortliche Person,
 - d. das geschuldete Entgelt und dessen Fälligkeit oder die Unentgeltlichkeit,
 - e. allfällige besondere Auflagen, namentlich betreffend die anderweitige Benützung durch die Gemeinde selbst oder durch Dritte im Fall einer Dauerbenützung,
 - f. die Voraussetzungen und die finanziellen Folgen eines Rücktritts vom Vertrag.
- ³ Sie kann in einfachen Fällen auf die Regelung einzelner Punkte nach Absatz 2 verzichten.
- ⁴ Können sich die Verwaltung und die berechtigte Person oder Organisation nicht einigen, entscheidet die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission.
- Art. 8**
- Pflichten der Benützenden
- ¹ Die Benützenden sind verpflichtet,
- a. die Anlagen, Räume und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen,
 - b. die Vorgaben dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen (Artikel 20) und der Haus- oder Platzordnung einzuhalten,
 - c. durch die Benützung verursachte Beschädigungen, andere festgestellte Mängel und besondere Unregelmässigkeiten, der zuständigen Stelle zu melden.
- ² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere über das Gewerbe, das Gastgewerbe und die Nachtruhe.
- Art. 9**
- Widerruf
- ¹ Der Widerruf einer Bewilligung und der Rücktritt vom Vertrag sind möglich, wenn
- a. der Vertrag mit unwahren Angaben erschlichen worden ist,
 - b. die Anlagen, Räume oder Einrichtungen zu andern als den vereinbarten Zwecken, wesentlich weniger als vereinbart oder gar nicht benützt werden,
 - c. die Benützenden ihre vertraglichen Pflichten verletzen oder
 - d. das geschuldete Entgelt nicht bezahlt wird.
- ² Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Schadenersatz sowie Artikel 18.

Dorfzentrum

Art. 10

¹ Für den Aare- und den Gürbesaal gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Vermietet oder verpachtet die Gemeinde diese Räume fest an Dritte, stellt sie diesen Grundsatz durch entsprechende vertragliche Regelung sicher.

² Die übrigen Räume im Dorfzentrum unterstehen diesem Reglement, soweit sie nicht fest vermietet oder verpachtet sind (Exklusivnutzung).

³ In den Räumen im Dorfzentrum dürfen Getränke und Verpflegung angeboten werden, soweit dies nach der Gesetzgebung über das Gastgewerbe bewilligungsfrei möglich ist.

⁴ Die Abgabe von Getränken oder Verpflegung, die einer Gastgewerbebewilligung bedarf, ist mit Zustimmung der Betreiberin oder des Betreibers des Restaurants im Dorfzentrum zulässig.

Bei Streitigkeiten in bezug auf die Gastgewerbebewilligung kann die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission beigezogen werden.

3. ENTGELT

Grundsatz

Art. 11

¹ Für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist unter Vorbehalt der Artikel 12 und 13 ein Entgelt geschuldet.

² Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 20) die Ansätze für das Entgelt fest.

³ Er kann für die Benützung durch auswärtige Personen oder Organisationen und für die Benützung zu kommerziellen Zwecken höhere Ansätze vorsehen.

Vereine und Parteien

Art. 12

¹ Vereine und politische Parteien mit Sitz in Belp schulden für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen kein Entgelt, wenn sie

- a. nicht gewinnorientiert sind,
- b. über öffentlich zugängliche Statuten verfügen,
- c. die Mitgliedschaft nicht zum Vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und
- d. den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Belp haben und für die Gemeinde einen Mehrwert schaffen.

² Die Befreiung vom Entgelt gilt für eigene Veranstaltungen der Vereine und Parteien. Als eigene Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen, die ein Verein oder eine Partei für eine regionale, kantonale oder andere Dachorganisation organisiert.

- Weitere Organisationen
- Art. 13**
- ¹ Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission kann andere Organisationen den Vereinen und Parteien nach Artikel 12 gleichstellen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a – d erfüllen.
- ² Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c ist auf Stiftungen nicht anwendbar.
- Liste
- Art. 14**
- ¹ Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission führt eine Liste der vom Entgelt befreiten Vereine, Parteien und weiteren Organisationen.
- ² Sie nimmt Organisationen auf deren Ersuchen hin in die Liste auf, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 12 und 13 erfüllt sind.
- ³ Sie überprüft die Liste periodisch.
- Einrichtungen,
besondere Leistungen
- Art. 15**
- ¹ Für die Benützung von Einrichtungen, die zur Ausstattung einer Anlage oder eines Raums gehören, ist kein zusätzliches Entgelt geschuldet.
- ² Für die Benützung weiterer Einrichtungen und für besondere Leistungen, wie das Bereitstellen von Infrastruktur oder das Aufräumen von Anlagen oder Räumen, ist ein Entgelt geschuldet, auch dann, wenn die Benützung der Anlagen oder Räume nach den Artikeln 12 und 13 unentgeltlich ist.
- Härtefälle
- Art. 16**
- Der Gemeinderat kann eine Person oder Organisation auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Bezahlung des Entgelts nach diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen befreien, wenn dieses eine unzumutbare Härte zur Folge hätte oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Haftung
- Art. 17**
- ¹ Die Benützenten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Räumen und Einrichtungen und für den Verlust von Gegenständen der Gemeinde.
- ² Im Vertrag können die Benützenten verpflichtet werden, eine Haftpflichtversicherung, insbesondere auch für Schäden an Räumen und Einrichtungen, abzuschliessen.

³ Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie diese Haftung nicht durch Vertrag gültig wegbedungen hat.

Art. 18

Streitigkeiten

¹ Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission entscheidet durch Verfügung über Streitigkeiten betreffend die Anwendung dieses Reglements, insbesondere über die Eintragung in die Liste der vom Entgelt befreiten Organisationen nach Artikel 14 oder die Streichung aus derselben.

² Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 19

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die grobe Missachtung vertraglicher Auflagen oder von Weisungen, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission erlässt die Busseverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 20

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich

- a. die möglichen Benützungzeiten (Öffnungszeiten),
- b. das Gesuchsverfahren und den Vertrag,
- c. die Benützungsordnung,
- d. das Entgelt,
- e. die Zuständigkeiten.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Übergangsrecht

¹ Bereits abgeschlossene Verträge über die Benützung von Anlagen, Räumen oder Einrichtungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Vertragsdauer.

² Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängig sind, werden nach diesem Reglement behandelt.

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Widersprechende Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:



Benjamin Marti

Der Sekretär:



Markus Rösti

Bestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

– **Auflage**

Das von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2018 genehmigte Reglement über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsgesetz) ist vom 7. November bis 6. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt worden.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 13. Dezember 2018 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.

– **Publikation**

Die Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsgesetz) auf 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 17. Januar 2019 veröffentlicht.

Belp, 18. Januar 2019

Der Leiter Abteilung Präsidiales



Markus Rösti